

Vergleich der KiBiz-Fassung 2022 mit der beschlossenen Reform 2026

Wesentliche Veränderungen aus Sicht eines Trägers einer Elterninitiative

Arbeitsgrundlage: vollständige KiBiz-Fassung mit Stand 1. August 2022 sowie das am 16. Juli 2026 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossene Änderungsgesetz (Vorabdruck vom 17. Juli 2026).

Stand der Auswertung: Juli 2026

1. Vorbemerkung zum Vergleich

Die beiden Dokumente sind formal nicht gleich aufgebaut: Die Fassung von 2022 ist eine vollständige konsolidierte Gesetzesfassung. Das Dokument vom 17. Juli 2026 ist dagegen ein Änderungsgesetz und enthält nur die geänderten Vorschriften, nicht das anschließend vollständig geltende KiBiz.

Zeitlicher Geltungsbeginn: Die große Reform steht in Artikel 2 des Änderungsgesetzes und soll zum 1. August 2027 in Kraft treten. Für das Kindergartenjahr 2026/2027 gilt sie daher noch nicht. Lediglich die vorgezogene Änderung der Verordnungsmächtigung in § 54 tritt nach dem Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Pädagogischer Betrieb, Personal und Organisation

Bereich	KiBiz-Fassung 2022	Beschlossene Neuregelung	Bedeutung für eine Elterninitiative
Betreuungszeiten	Nur 25-, 35- und 45-Stunden-Pauschalen	Zusätzlich 30- und 40-Stunden-Pauschalen	Verträge und Personaleinsatz können genauer am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden. Voraussetzung bleibt die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung.
Anwesenheitszeit	Die Einrichtung konnte nach Anhörung des Elternbeirats „Kernzeiten“ festlegen, in denen Kinder anwesend sein sollten.	Diese Zeiten heißen künftig Anwesenheitszeiten.	Inhaltlich weitgehend gleich, aber begrifflich nun von der neuen personalbezogenen Kernzeit getrennt.
Kern- und Randzeiten	Kein eigenständiges gesetzliches System	Der Träger kann freiwillig Kern- und Randzeiten festlegen. Die Kernzeit muss montags bis freitags täglich mindestens fünf Stunden und insgesamt mindestens 35 Wochenstunden umfassen.	Ermöglicht einen differenzierten Personaleinsatz. Es besteht aber keine allgemeine Pflicht, ein Kern-/Randzeitenmodell einzuführen.
Qualifikation in Randzeiten	Mindestfachkraftstunden galten bezogen auf die jeweilige Buchungszeit.	Bei einem Kern-/Randzeitenmodell vermindern sich die Mindestfachkraft- und gegebenenfalls Ergänzungskraftstunden im Verhältnis von Kernzeit zu Buchungszeit. Weitere Einzelheiten soll die Personalverordnung regeln.	Erhebliche Flexibilisierung, aber auch erhebliche Verantwortung des Trägers: Für Randzeiten können künftig niedrigere Qualifikationsanforderungen gelten, obwohl Aufsichtspflicht und Kindeswohl unverändert sicherzustellen sind.
Gruppengröße	Regelgröße nach Anlage; Überschreitung grundsätzlich um höchstens zwei Kinder	Zusätzlich zu den zwei Mehrbelegungen dürfen Gruppenformen I und III ausnahmsweise für bis zu sechs Wochen um weitere zwei Kinder überschritten werden.	Zeitweise sind damit bis zu vier Kinder über der Regelgröße möglich. Das erleichtert kurzfristige Aufnahmen, erhöht aber Belastung und Qualitätsrisiken.
Anzeige bei Überbelegung	Anzeige insbesondere bei nicht nur vorübergehender Überschreitung ohne Personalanpassung	Unverzügliche Anzeige an Jugendamt und Landesjugendamt bei Überbelegung ohne entsprechende Personalbemessung sowie bei der zusätzlichen vorübergehenden Überschreitung	Mehr Meldepflichten und Dokumentationsbedarf.
Personalstruktur	Sozialpädagogische Fachkräfte, weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte; multiprofessionelle Teams möglich	Ergänzungskräften soll grundsätzlich eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft ermöglicht werden. Assistenzkräfte, Kita-Helfer:innen und Bürokräfte werden ausdrücklich erwähnt.	Der Träger soll Personalentwicklung ermöglichen. Nichtpädagogische Kräfte können rechtssicherer zur Entlastung eingesetzt werden.
Zwei Kräfte je Gruppe	Zwei pädagogische Kräfte sollten regelmäßig zugeordnet sein; Mindestbesetzung auch bei Ausfällen	Im Wesentlichen fortgeführt	Keine grundlegende Lockerung der Verantwortung für Ausfallzeiten. Die Formulierung bleibt allerdings eine Soll-Vorgabe.

Bereich	KiBiz-Fassung 2022	Beschlossene Neuregelung	Bedeutung für eine Elterninitiative
Verfügungszeit	Das Budget ermöglichte eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit.	Im Kindpauschalenbudget sind Personalkraftstunden „in Höhe von zehn Prozent“ für Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Elternarbeit, Praxisanleitung, Kooperation, Besprechungen und Qualifizierung enthalten.	Die zehn Prozent werden finanziell ausdrücklich abgebildet. Auffällig ist allerdings, dass das Wort „mindestens“ entfällt.
Leitung durch mehrere Personen	Leitung war einer qualifizierten Fachkraft zu übertragen.	Leitung kann einer oder mehreren Personen gemeinsam übertragen werden.	Geteilte Leitungsmodelle werden ausdrücklich ermöglicht. Das kann gerade kleinen Elterninitiativen mehr organisatorischen Spielraum geben.
Leistungszeit	Mindestens fünf Stunden je Gruppe; sieben Stunden bei 35 Stunden, neun Stunden bei 45 Stunden	Zusätzlich sechs Stunden bei 30 Stunden und acht Stunden bei 40 Stunden	Konsequente Ergänzung der neuen Buchungsstufen.
Leistungsqualifikation	Mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung	Fortgeführt; akademische Sozialberufe werden als besondere Qualifikation ausdrücklich hervorgehoben.	Keine grundsätzliche Verschärfung, aber stärkere Betonung besonderer Qualifikation.
Bildungs- und Entwicklungsdokumentation	Ein gemeinsamer Prozess der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation; erste Dokumentation spätestens sechs Monate nach Aufnahme	Trennung in Bildungsdokumentation und standardisierte Entwicklungsstandserhebung	Ein zusätzlicher, eigenständiger standardisierter Prozess entsteht. Verfahren, Instrumente und Zeitpunkte sollen erst durch Rechtsverordnung festgelegt werden.
Sprachförderung	Beobachtung der Sprachentwicklung und individuelle Förderung bei Bedarf	Sprachentwicklung wird Teil der Entwicklungsstandserhebung. Bei Förderbedarf ist eine individuelle Sprachförderplanung zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.	Mehr formalisierte Planung, Evaluation und Nachweisführung. Der Träger trägt ausdrücklich Verantwortung für Qualitätsentwicklung und Personalqualifizierung.
Datenerhebung	Jährliche Angaben zu Einrichtung, Belegung, Personal und Leistungsstunden	Zusätzlich insbesondere Kern-/Randzeiten, genaue Personalkraftzuordnung, Ausbildungsstunden, Kinder mit erhöhtem pädagogischen oder sprachlichen Förderbedarf und plusKITA-Qualifikation; Meldung grundsätzlich bis 31. Juli	Deutlich höherer Daten- und Abstimmungsaufwand für Leitung, Vorstand und Verwaltung.
Aufnahmekriterien	Verbot der Benachteiligung insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung	Erweiterung um rassistische Zuschreibung, kulturelle und soziale Herkunft sowie Sprache	Aufnahmekriterien sollten auf unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen überprüft werden.
Elternbeirat	Geschäftsordnungen aller Gremien wurden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt.	Der Elternbeirat regelt seine Geschäftsordnung künftig selbst; der Träger bleibt für Elternversammlung und Rat der Einrichtung beteiligt.	Der Elternbeirat erhält mehr organisatorische Eigenständigkeit. Auch in einer Elterninitiative sind Elternbeirat und Trägerverein rechtlich nicht dasselbe Organ.

Besonders einschneidend sind die neuen 30- und 40-Stunden-Stufen, das Kern-/Randzeitenmodell, die zusätzliche standardisierte Entwicklungsstandserhebung und die erweiterten Datenpflichten.

3. Finanzierung und Verwendungsnachweis

Bereich	KiBiz-Fassung 2022	Beschlossene Neuregelung	Bedeutung für eine Elterninitiative
Trägeranteil	Elterninitiativen: 3,4 Prozent	Unverändert 3,4 Prozent	Die besondere Finanzierungsprivilegierung der Elterninitiativen bleibt bestehen. Auch die Definition mit mindestens 90 Prozent Elternmitgliedern bleibt unverändert.
Jugendamtszuschuss	96,6 Prozent bei Elterninitiativen	Unverändert 96,6 Prozent	Keine strukturelle Veränderung der Grundfinanzierungsquote.
Kindpauschalen	Drei Buchungsstufen; Beträge der Anlage 2022	Fünf Buchungsstufen; neue Anlage mit Basiswerten des Kindergartenjahres 2026/2027	Die nominal höheren Beträge sind überwiegend das Ergebnis der seit 2022 erfolgten Fortschreibung, nicht eine zusätzliche Reformsteigerung.
Monatsmeldungen	Aufnahme und Ausscheiden bis zum Ende des übernächsten Monats zu erfassen	Bis zum Ende des nächsten Monats	Kürzere Bearbeitungsfrist und damit höherer organisatorischer Zeitdruck.
Verwaltungskosten	Maximal drei Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung	Maximal vier Prozent	Für Elterninitiativen eine reale Verbesserung, weil mehr KiBiz-Mittel für Buchhaltung, Personalverwaltung, Dachverbandsleistungen und sonstige Verwaltungskosten eingesetzt werden können.
Belegaufbewahrung	Drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres	Fünf Jahre nach Einreichung des Verwendungsnachweises	Deutliche Verlängerung. Die interne Aufbewahrungs- und Archivierungsordnung muss angepasst werden.
Prüfungen	Stichproben- und Anlassprüfungen durch Jugendamt und Landesjugendamt	Jugendamt ausdrücklich zu Prüfungen verpflichtet; zusätzlich Zufallsprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt	Höhere Prüfungswahrscheinlichkeit und stärkere Bedeutung einer nachvollziehbaren Personal- und Mittelzuordnung.
Betriebskostenrücklage	Höchstens zehn Prozent der berücksichtigungsfähigen Einnahmen	Höchstens 15 Prozent	Deutlich größere Möglichkeit zur Liquiditätsvorsorge.
Investitionsrücklage	Bis 3.000 Euro je Kindpauschale	Bis 3.770 Euro je Kindpauschale	Größerer Spielraum für Gebäude und größere Anschaffungen, soweit der Träger Eigentümer oder wirtschaftlich gleichgestellt ist.
Rücklagen zwischen Jugendamtsbezirken	Trägerbezogene Verwendung grundsätzlich möglich	Zustimmung des Jugendamtes erforderlich, in dessen Bezirk die Rücklage gebildet wurde	Überregionale Träger verlieren insoweit Flexibilität. Für die typische einzelne Elterninitiative meist ohne Bedeutung.
Überschießende Rücklagen	Rückzahlung nach Verweis auf den Trägeranteil nach § 36 Absatz 2	Verweis künftig auf den Jugendamtszuschuss nach § 36 Absatz 3	Bei Elterninitiativen verweist das Gesetz damit nicht mehr auf 3,4, sondern auf 96,6 Prozent. Das ist eine sehr erhebliche Änderung beziehungsweise Korrektur des bisherigen Gesetzeswortlauts.
Planungsgarantie	Orientierung an der Istbelegung des Vorjahres; besondere Regelung für August bis Januar	Grundlage wird die durchschnittliche Istbelegung der Monate August bis April. Keine Planungsgarantie, wenn Plätze trotz vorhandenen Bedarfs nicht besetzt werden.	Die Berechnung wird verändert. Für Einrichtungen mit schwankender oder rückläufiger Belegung kann dies günstiger oder ungünstiger ausfallen. Das Nichtbesetzen nachgefragter Plätze wird ausdrücklich sanktioniert.

Bereich	KiBiz-Fassung 2022	Beschlossene Neuregelung	Bedeutung für eine Elterninitiative
Vollbelegungspflicht	Träger sollten grundsätzlich alle in die Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.	Dieser ausdrückliche Satz wird gestrichen.	Etwas mehr formale Trägerautonomie. Sie wird jedoch durch den Ausschluss der Planungsgarantie bei unbesetzten, nachgefragten Plätzen begrenzt.
Finanzielle Überbrückung	Keine gesonderte gesetzliche Zwischenfinanzierung für Januar bis Juli	Bei positiver Personalkostensteigerung wird für Januar bis Juli eine Ausgleichszahlung geleistet.	Hilft gegen die zeitliche Verzögerung der Fortschreibung. Erstattet wird allerdings nur der rechnerische Landesanteil, nicht automatisch die gesamte Personalkostensteigerung.
Mietzuschuss	Sonderregelung für bestimmte nach 2007 geschaffene U3-Plätze und gesellschaftsrechtlich verbundene Eigentümer	Diese Sonderregelung wird gestrichen.	Für einzelne Träger mit verbundenen Immobiliengesellschaften oder besonderen Eigentumsmodellen kann dies nachteilig sein.
Waldgruppen	Bis zu 15.000 Euro und nur bei nachgewiesener unzureichender Finanzierung	15.000 Euro; die ausdrückliche Bedürftigkeitsvoraussetzung entfällt	Vereinfachung und tendenziell verlässlichere Förderung, wobei die Leistung weiterhin als Kann-Regelung formuliert ist.

Die Kindpauschalen sind nicht um zusätzliche 26 Prozent erhöht worden

Vergleicht man rein rechnerisch die Beträge der Anlage 2022 mit den im neuen Gesetz genannten Basisbeträgen 2026/2027, liegen diese durchgängig rund 26,3 Prozent höher. Beispiele:

Pauschale	Anlage 2022	Neue Basis 2026/2027
Gruppenform I, 35 Stunden	8.543,85 Euro	10.794,41 Euro
Gruppenform II, 35 Stunden	18.233,84 Euro	23.036,86 Euro
Gruppenform III, 35 Stunden	6.705,92 Euro	8.472,34 Euro

Das darf jedoch nicht als neuer Finanzierungsgewinn der Reform gelesen werden. Schon das bisherige KiBiz sah die jährliche Fortschreibung der Pauschalen vor. Das Änderungsgesetz schreibt im Wesentlichen den inzwischen erreichten Stand als neue Ausgangsbasis fest.

Hinzu kommt: Die Reform tritt erst am 1. August 2027 in Kraft. Die in der Anlage genannten Beträge für 2026/2027 sollen daher vor ihrer tatsächlichen Anwendung für 2027/2028 nochmals nach § 37 fortgeschrieben werden.

4. Neue oder ausgeweitete besondere Förderungen

Förderung	Neuregelung
Transformationskosten	Landesweiter Topf von insgesamt 200 Millionen Euro bis zur Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems. Die Jugendämter müssen die Mittel nach dem gesetzlichen Schlüssel an die Träger weiterleiten.
Kita-Helfer:innen	16.200 Euro jährlich je Einrichtung, wenn die Einrichtung Kita-Helfer:innen für nichtpädagogische Aufgaben beschäftigt.
Praxisanleitung	5.250 Euro je Einrichtung, die geförderte Auszubildende beschäftigt.
PiA Erzieher:in, erstes Jahr	9.000 Euro jährlich je belegtem Platz.
PiA Erzieher:in, zweites/drittes Jahr oder Berufspraktikum	4.500 Euro jährlich je belegtem Platz.
PiA Kinderpfleger:in	8.000 Euro im ersten und 4.000 Euro im zweiten Ausbildungsjahr.
Fachberatung	Grundbetrag von 1.100 Euro je Einrichtung bleibt bestehen; für plusKITAs kommen 3.480 Euro hinzu.
Familienzentrum	Im Gesetz wird für 2026/2027 ein Betrag von 25.270,73 Euro genannt.
plusKITA	Im Kindergartenjahr 2027/2028 mindestens 54.461 Euro. Die zusätzliche halbe Fachkraft soll ausdrücklich zusätzlich zum regulären Personal eingesetzt und grundsätzlich nicht in der unmittelbaren Betreuung eingesetzt werden.
Chancen-Kita	Neue gesetzliche Kategorie für Einrichtungen, die zugleich plusKITA und Familienzentrum sind. Eine eigenständige Finanzierung oder ein vollständig geregeltes Verfahren enthält das Gesetz noch nicht.

Wichtig: Es handelt sich überwiegend um zweckgebundene Mittel. Insbesondere der Zuschuss für Kita-Helfer:innen ist kein frei verfügbarer Betriebskostenzuschuss, sondern setzt die entsprechende Beschäftigung voraus.

5. Gesamtbewertung aus Sicht einer Elterninitiative

Die Reform bringt einer Elterninitiative einige durchaus relevante Entlastungen:

- Der Verwaltungskostenanteil steigt von drei auf vier Prozent.
- Die Betriebskostenrücklage darf von zehn auf 15 Prozent wachsen.
- Kita-Helfer:innen, Praxisanleitung und zusätzliche Ausbildungsgänge werden finanziell unterstützt.
- Die 30- und 40-Stunden-Stufen ermöglichen passgenauere Verträge.
- Geteilte Leitungsmodelle werden ausdrücklich zugelassen.
- Die Zwischenzahlung bei Personalkostensteigerungen kann einen Teil der bisherigen Finanzierungslücke zwischen Tarifsteigerung und KiBiz-Fortschreibung abmildern.

Dem stehen zusätzliche oder verschärfte Anforderungen gegenüber:

- eine neue standardisierte Entwicklungsstandserhebung,

- verbindlichere individuelle Sprachförderplanung,
- erheblich differenziertere Datenerhebungen,
- kürzere Monatsmeldefristen,
- längere Belegaufbewahrung,
- zusätzliche Prüfungen,
- neue Meldepflichten bei Überbelegung und
- eine strengere Regelung für überschießende Rücklagen.

Besonders kritisch ist, dass die Reform keine endgültige Neuordnung der Finanzierung enthält. Das Gesetz kündigt vielmehr bereits die nächste Umstellung an: Bis Ende 2027 soll ein kindbezogenes, faktorbasiertes Finanzierungssystem vorbereitet werden. Die 200 Millionen Euro Transformationsmittel unterstreichen den Übergangscharakter. Viele praktisch entscheidende Fragen - insbesondere zur Entwicklungsstandserhebung, zur Sprachstandserhebung, zum Personaleinsatz in Randzeiten und zur Ausgestaltung der plusKITA - werden außerdem erst durch spätere Rechtsverordnungen und die Personalverordnung geregelt.

Gesamturteil

Für Elterninitiativen ist die Reform finanziell punktuell günstig, organisatorisch aber deutlich anspruchsvoller. Sie verbessert Liquiditäts- und Verwaltungsspielräume, löst aber das strukturelle Problem steigender Personal- und Sachkosten nicht endgültig. Gleichzeitig verlagert sie mehr Verantwortung auf Träger und Leitungen: beim differenzierten Personaleinsatz, bei Förderplanung, Datenqualität, Nachweisführung und der rechtzeitigen Beantragung zweckgebundener Förderungen.

6. Was ein Vorstand bis zum 1. August 2027 vorbereiten sollte

1. die Aufnahmekriterien und die Geschäftsordnungen der Elternmitwirkung überprüfen,
2. entscheiden, ob 30-/40-Stunden-Verträge und ein Kern-/Randzeitenmodell sinnvoll sind,
3. Personalplanung und Arbeitsverträge auf Kita-Helfer:innen, Auszubildende und gegebenenfalls geteilte Leitung ausrichten,
4. Buchhaltung und Verwendungsnachweis auf vier Prozent Verwaltungskosten, neue Förderpositionen und fünfjährige Belegaufbewahrung umstellen,
5. eine schriftliche Rücklagenstrategie unter Berücksichtigung der neuen Höchstgrenzen beschließen und
6. die noch ausstehenden Rechtsverordnungen zur Entwicklungsstandserhebung, Sprachförderung und Randzeitenbesetzung genau beobachten.

Quellengrundlage

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), konsolidierte Fassung mit zukünftigem Stand vom 1. August 2022.
- Landtag Nordrhein-Westfalen, 18. Wahlperiode, Vorabdruck 18/152 vom 17. Juli 2026: am 16. Juli 2026 beschlossenes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Hinweis: Die Darstellung ist eine trägerbezogene Arbeitsauswertung der beiden vorgelegten Gesetzestexte. Sie ersetzt keine Prüfung späterer Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder der endgültigen konsolidierten Gesetzesfassung zum Inkrafttreten.